Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-1108
FAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat25@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Frau Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

Herrn
Ricardo Lago

r.lago.w88nkvt49n@fragdenstaat.de

DATUM Bonn, 22.01.2020
GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0331

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Auswärtigen Amt (AA)**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Management Information System“ [#150206]
BEZUG Mein Schreiben vom 13. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Lago,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Auswärtige Amt (AA) als verletzt ansehen.

Die erbetene Stellungnahme liegt mir zwischenzeitlich vor. Hiermit möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Inhaltlich sehe ich in der Bearbeitung Ihres Antrages durch das AA keinen Verstoß gegen das IFG.

Der AA hat Sie mit Schreiben vom 1. Juli 2019 um die Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten. „Vorliegend handelte es sich nicht mehr um eine einfache Anfrage und es war ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erstellen“. Gegen diese Einschätzung bestehen keine Bedenken.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

In der Bitte des AA, für die weitere Bearbeitung (Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides) eine zustellfähige Postanschrift zu benennen, sehe ich entsprechend keinen Verstoß gegen das IFG.

Im IFG sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit ergänzend zu den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich.

§ 7 Absatz 3 Satz 1 IFG regelt das Verfahren zur Auskunftserteilung und erlaubt die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form. Die Bestimmung der verwendeten Auskunftsform steht im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Anders als § 1 Absatz 2 Satz 2 sieht § 7 Absatz 3 Satz 1 IFG kein Wahlrecht des Antragstellers vor.

Für die Erteilung einfacher Auskünfte ohne teilweise Ablehnung, die ohne Drittbeteiligung und kostenfrei erfolgen kann, ist die Mitteilung einer zustellungstauglichen Adresse i. d. R. unerheblich. Etwas anderes gilt, wenn rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen sind, deren Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss, weil
- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
-Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.

Der AA war vorliegend gehalten, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens um Ihre zustellfähige Postanschrift zu bitten, da es sich nicht mehr um eine einfache Auskunft handelt.

Dem Antragsteller ist dann allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden. Eine Begründung haben Sie in diesem Antragsverfahren jedoch nicht erhalten. Ich habe das AA um künftige Beachtung gebeten.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.